BWNEWS

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

endlich Sommer! Die Zeit, in der die Sonne hoch am Himmel steht und die Tage am längsten sind. Die meisten Menschen denken bei dieser Jahreszeit an Urlaub, Eiscreme und Sonnenbaden am Strand. Doch was machen wir Steuerberater eigentlich im Sommer? Eine berechtigte Frage, auf die ich heute humorvoll eingehen möchte.

Das Vorurteil besagt, dass Steuerberater im Sommer im sprichwörtlichen Sommerloch landen, während alle anderen ihren Urlaub genießen. Die Vorstellung, dass wir mit Cocktails in der Hand am Schreibtisch sitzen und sehnsüchtig auf den Herbst warten, ist natürlich reizvoll. Aber die Wahrheit sieht – leider oder zum Glück – etwas anders aus.

Zugegeben, die Intensität der Arbeit kann im Sommer ein wenig nachlassen, aber das bedeutet nicht, dass wir untätig sind. Nein, wir jonglieren nicht mit den Kugelschreibern oder organisieren Büro-Olympiaden (obwohl das eine großartige Idee wäre!). In Wirklichkeit nutzen wir die "ruhigere" Zeit, um uns auf die kommenden Monate vorzubereiten, Fortbildungen zu besuchen oder alte Akten zu sortieren.

Und ja, vielleicht gibt es den einen oder anderen Kollegen, der heimlich eine kleine Sandkiste im Büro aufgestellt hat, um wenigstens ein bisschen Sommerfeeling zu haben. Aber wer kann es ihm verdenken? Schließlich hat jeder von uns das Recht auf ein kleines bisschen Sommer im Büro.

Schmunzeln Sie also das nächste Mal, wenn Sie an uns denken und sich fragen, ob Steuerberater im Sommer überhaupt etwas zu tun haben. Wir sind beschäftigt – mit Vorbereitungen, Weiterbildungen und ja, vielleicht auch mit dem ein oder anderen Eis zwischendurch.

In diesem Sinne: Genießen Sie den Sommer – ob im Urlaub oder im Büro. Und denken Sie daran, dass das Sommerloch oft nur eine Illusion ist, hinter der sich jede Menge Arbeit verbirgt. Aber auch eine Prise Humor und Sonnenschein!

Stuttgart, im September 2023

Janko Franke

Inhalt dieser Ausgabe

- Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024 **S.3**
- Kein Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste **S.4**
- Pandora Papers: Künstliche Intelligenz soll Steuerexperten bei Datenauswertung helfen **S.5**
- Steuerzahlergedenktag 2023: Verband kritisiert hohe Belastungsquote **S.5**
- Umsatzsteuer auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (E-Charging) **S.6**
- Objektbewertung: Kann man die Vergleichspreise von Gutachterausschüssen nachprüfen? **S.6**
- Immobilien: Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung eines nicht steuerbaren Erwerbs? **S.6**
- Errichtung von Neubauten: Zehnjährige Spekulationsfrist läuft bereits ab Kauf des unbebauten Grundstücks **S.7**
- Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen **S.7**
- Gewährleistungseinbehalt in der Bauwirtschaft: Uneinbringlichkeit auf Zeit (vorerst) weiter akzeptiert **S.7**
- Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Dienstleistungen: Kuchenbasar kann steuerfrei bleiben **S.7**
- Jobticket: Arbeitgeberzuschüsse sollten an Deutschlandticket angepasst werden **S.7**
- Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen **S.7**
- Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen nur bei Zusammenballung der Einkünfte **S.7**

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden zahlreiche Bestimmungen geändert oder neu eingefügt. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber „erst" zum 1.1.2024 in Kraft. Daher sollte in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf besteht.

Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit der als Außengesellschaft auftretenden GbR ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.1.2001 (Az. II ZR 331/00) anerkannt. Die neu gefassten §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) übernehmen dies und gehen daher von der Rechtsfähigkeit der GbR aus.

Merke: Von der rechtsfähigen GbR ist die nicht rechtsfähige GbR abzugrenzen. Für diese reinen Innengesellschaften enthalten die §§ 740 ff. BGB spezielle Regelungen.

Gesellschaftsregister

Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Jedoch ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (z. B. Marken- oder Patentrechte).

Innenverhältnis

Hinsichtlich des Innenverhältnisses der GbR hat die IHK Köln (unter gehezu.link/7e3f) folgende Punkte zusammengefasst: Wie sich die Gesellschafter untereinander organisieren, kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Gibt es keine Regeln oder keinen Vertrag, gelten ab 2024 folgende Grundsätze:

- Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Wurden keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (§ 709 Abs. 3 BGB). ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Kein Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste

Nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat nun der Bundesfinanzhof eine für international tätige deutsche Unternehmen wichtige Entscheidung getroffen. Danach können inländische Unternehmen Verluste aus einer im EU-Ausland belegenen Niederlassung nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen, wenn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für die ausländischen Einkünfte kein deutsches Besteuerungsrecht besteht. Das gilt auch dann, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit final sind.

Sachverhalt

Eine in Deutschland ansässige Bank hatte in Großbritannien 2004 eine Zweigniederlassung eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung jedoch durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie 2007 wieder geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen.

Doch auch in Deutschland sind die Verluste nicht nutzbar. Denn nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegen Betriebsstätteneinkünfte aus Großbritannien nicht der deutschen Besteuerung. Entscheidend ist dabei die Symmetriethese, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch negative Einkünfte, also Verluste, umfasst. Vergleichbare Regelungen enthalten eine Vielzahl der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Beachten Sie: Wie der Bundesfinanzhof nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofs entschied, verstößt dieser Ausschluss des Verlustabzugs auch im Hinblick auf finale Verluste nicht gegen das Unionsrecht.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Pandora Papers: Künstliche Intelligenz soll Steuerexperten bei Datenauswertung helfen

Etwa 3,8 Terabyte mit mindestens 10,4 Millionen Dokumenten - so umfassend sind die sogenannten Pandora Papers, die vom Bundesland Hessen im Juni 2023 für einen sechsstelligen Betrag aufgekauft worden sind.

Hinweis: Die Pandora-Daten sind das bislang größte Datenleak über Steueroasen und waren bereits 2021 einem internationalen Konsortium von Journalisten zugespielt worden. Die Daten beinhalten Informationen von 14 sogenannten Offshore-Providern, also von Unternehmen, die Briefkastenfirmen (Offshore-Firmen), Trusts (Stiftungen) und andere Unternehmensformen für ihre Kunden aufbauen.

Da die Datenmenge allein mit menschlicher Intelligenz kaum erfasst werden kann, ist an der Auswertung auch die Forschungsstelle Künstliche Intelligenz der Hessischen Steuerverwaltung beteiligt. Das Personal der Stelle soll von 10 auf 30 Personen aufgestockt werden. Steuerfachleute bündeln ihr Know-how mit dem von Informatikern und mit KI-Technologie, um die Datenmengen effektiv auswerten zu können.

Die Hessische Steuerverwaltung hat nun damit begonnen, das Datenleak federführend für ganz Deutschland und auch für Ermittlungsbehörden im Ausland auszuwerten. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Steuerzahlergedenktag 2023: Verband kritisiert hohe Belastungsquote

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat errechnet, dass deutsche Steuerzahler in diesem Jahr bis zum 12.07.2023 um 5:12 Uhr allein für den Staatssäckel gearbeitet haben. Ihr bis dahin verdientes Einkommen haben sie rein rechnerisch komplett über Steuern und Abgaben an öffentliche Kassen abgeführt. Erst danach fließt ihr Einkommen für den Rest des Jahres 2023 in ihre eigene Tasche.

Damit liegt die Einkommensbelastungsquote für 2023 für einen Arbeitnehmerhaushalt im Durchschnitt bei voraussichtlich 52,7 %, so dass von jedem verdienten Euro nur 0,473 € zur freien Verfügung des Steuerzahlers übrigbleiben. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Belastung der Steuerzahler damit um 0,3 Prozentpunkte gesunken. Als Ursache hierfür benennt der BdSt in erster Linie die reduzierte Mehrwertsteuer auf Erdgas und Fernwärme, eine sinkende Grunderwerbsteuer sowie die abgeschaffte EEG-Umlage. Belastend wirkt sich hingegen die historisch hohe Inflationsrate aus, die zu steigenden Verbraucherpreisen und damit zu höheren Mehrwertsteuerlasten führt. Auch die gestiegenen Beitragssätze im Bereich der Sozialversicherungen erhöhen die Abgabenlast.

Im Hinblick auf die hohe Belastungsquote fordert der BdSt, die kalte Progression im Einkommensteuerrecht nun vollständig abzubauen, indem nicht nur die Vorjahresinflation, sondern bereits die zu erwartende Inflation des laufenden Jahres im Einkommensteuertarif berücksichtigt wird. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umsatzsteuer auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (E-Charging)

Der Europäische Gerichtshof hat für Klarheit gesorgt mit seiner Entscheidung, dass die komplexen Leistungen des E-Chargings (bestehend aus Ladevorgang und Dienstleistungselementen) insgesamt umsatzsteuerlich als Lieferung gelten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Objektbewertung: Kann man die Vergleichspreise von Gutachterausschüssen nachprüfen?

Wenn man eine Immobilie erbt, muss für diese die Erbschaftsteuer ermittelt werden. Das ist aber manchmal gar nicht so einfach. Daher können die Finanzämter sich Unterstützung beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte holen und von dort Vergleichswerte für ähnliche Objekte erhalten. Aber was ist, wenn der Steuerpflichtige auf einen anderen Wert kommt? Lassen sich die Werte des Gutachterausschusses irgendwie überprüfen? Wir klären auf.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Immobilien: Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung eines nicht steuerbaren Erwerbs?

Ganz klar: Wenn man ein Grundstück erwirbt, fällt - wie der Name sagt - Grunderwerbsteuer an. Auch wenn man Anteile an einer Kapitalgesellschaft erwirbt, die Grundstücke im Eigentum hält, kann Grunderwerbsteuer anfallen. Allerdings muss man dafür mindestens 90 % der Gesellschaftsanteile halten. Es gibt jedoch eine Ausnahme, die dazu führt, dass man trotz Überschreitens dieser Grenze keine Grunderwerbsteuer zahlen muss. Wir klären auf.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Errichtung von Neubauten: Zehnjährige Spekulationsfrist läuft bereits ab Kauf des unbebauten Grundstücks

Wer Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft, muss die erzielte Wertsteigerung als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, wenn er die Immobilie nicht selbst bewohnt hat. Gut zu wissen: Bei Neubauten ist für den Fristbeginn allein der Tag der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wann das Gebäude fertiggestellt wurde!

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Entnahme von „alten“ Photovoltaikanlagen aus dem Unternehmensvermögen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewährleistungseinbehalt in der Bauwirtschaft: Uneinbringlichkeit auf Zeit (vorerst) weiter akzeptiert

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Dienstleistungen: Kuchenbasar kann steuerfrei bleiben

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Jobticket: Arbeitgeberzuschüsse sollten an Deutschlandticket angepasst werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen nur bei Zusammenballung der Einkünfte

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass es Hutnadelverbote gegeben hat?

Um die Jahrhundertwende waren große Frauenhüte Modetrend im Deutschen Reich. Leider waren die ausladenden Hüte nur mit Hutnadeln tragbar, da sie sonst zu leicht verrutschten oder gar zu Boden fielen. Diese stählernen Hutnadeln konnten gut 30 cm lang sein. Ungefähr in der gleichen Zeit wurden die Straßenbahnlinien ausgebaut. Und hier kollidierte die Hutmode mit der neuen Verkehrsinfrastruktur, denn in den vergleichsweise engen Waggons wurden die spitzen Nadeln zu einer ernsthaften Gefahr für die Mitreisenden. Nach einigen Unfällen kam es dann zu einem Verbot von solchen Hüten in öffentlichen Verkehrsmitteln. Für Frauen kam dieses Verbot mit einem Problem daher: In den USA wurden die Hutnadeln häufig zur Selbstverteidigung genutzt. Frauen eroberten gerade Anfang des 20. Jahrhunderts immer mehr den öffentlichen Raum, gingen ohne Begleitung spazieren, zur Arbeit, einkaufen und in Konzerte und Museen. Darauf folgten immer häufigere Belästigung durch Männer – und die Frauen hatten vor, sich zur Wehr zu setzen. Selbstverteidigungskurse boomten und da kam die neue Hutmode gerade zur rechten Zeit. Die Abwehr von Attacken wurde so heftig geführt, dass in vielen größeren Städten Hutnadelverordnungen erlassen wurden, die die Nadellängen begrenzten und Schutzkappen vorschrieben. Viele Frauen hielten sich aber nicht dran. An einem Tag wurde in Zürich gegen 110 Frauen Geldstrafen verhängt und in Sydney gingen 60 Frauen ins Gefängnis. Der Hutnadelkrieg schien zu eskalieren, war dann aber plötzlich vorbei: Die Mode wandelte sich, Riesenhüte wurden out und die Hutnadeln verschwanden.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: Romana - stock.adobe.com, Seite 4: JFL Photography - stock.adobe.co.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de